

**KANTON THURGAU**

**Politische Gemeinde  
Roggwil TG**

**Gebührentarif für die Kehrichtbesei-  
tigung**

# GEBÜHRENTARIF FÜR DIE KEHRICHTBESEITIGUNG

## Art. 1

Alle Haushaltungen, Handels- und Gewerbe- und Industriebetriebe sowie Verwaltungen, Schulen, Heime und anderweitige Abfalllieferanten auf dem Gebiet der Gemeinde Roggwil sind gebührenpflichtig.

Gebührenpflicht

## Art. 2

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenansätze

- a) **Kehrichtsackgebühren** für Beseitigung (Verbrennung) von Hauskehricht und Sperrgut

Gemäss Tarifordnung des Gemeindezweckverbandes KVA TG.

- b) **Recycling-Gebühren** für die Entsorgung kompostierbarer organischer und anderer wieder verwertbarer Abfälle sowie für den Betrieb und die Wartung öffentlicher Sammelstellen usw.

Wohnungen bis 3 Zimmer	Fr.	45.00
Wohnungen über 3 Zimmer	Fr.	60.00
Einfamilienhäuser	Fr.	75.00
Gewerbe gross (über 21 Angestellte)	Fr.	260.00
Gewerbe mittel (5 bis 20 Angestellte)	Fr.	160.00
Gewerbe klein (bis 4 Angestellte)	Fr.	70.00

- c) **Häckseldienst**

Pro Einsatz bis 15 Minuten		gratis
Für jede weitere Minute	Fr.	4.00

Falls die Häckselmenge den Arbeitsaufwand von einer Viertelstunde übersteigt, ist dieser zusätzliche Aufwand vom Auftraggeber in bar zu begleichen. Andernfalls wird die zusätzliche Menge weder gehäckselt noch mitgenommen. Das Häckselgut ist vor den Liegenschaften bereitzustellen.

## Art. 3

- <sup>1</sup> Wird eine neue Wohnung oder ein neuer Betrieb im Laufe des Jahres bezugsbereit, bemisst sich die Gebühr nach Quartalen; ein angebrochenes Quartal wird als volles gezählt.

Bemessung und Rückstellung

- <sup>2</sup> Eine Gebührenrückerstattung erfolgt nicht.

#### **Art. 4**

- 1 Die Belastung der Gebühren für verbrennbare Abfälle erfolgt direkt durch den Gemeindezweckverband KVA TG mittels der Kehrichtsackgebühr. Bezug
- 2 Die Recycling-Gebühren werden jährlich durch das Gemeindekassieramt der Gemeinde Roggwil in Rechnung gestellt.

#### **Art. 5**

- 1 Die Gemeinde Roggwil stellt dem Verursacher von nicht ordnungsgemäss bereitgestellten Abfällen die anfallenden Mehrkosten für die Entsorgung direkt in Rechnung. Besondere Aufwendungen
- 2 In schwerwiegenden Fällen erfolgt eine Strafanzeige.

#### **Art. 6**

- 1 Gegen die Gebührenveranlagung durch die Finanzverwaltung kann innert 20 Tagen nach Zustellung der Gebührenrechnung Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Rechtsmittel
- 2 Die Rekurschrift ist unterschrieben und im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.

**Vom Gemeinderat genehmigt am 1. September 2021.**

Der Gemeindepräsident:  
*Gallus Hasler*

Der Gemeindeschreiber:  
*Rico Schori*